

## § 178 StGB

Verursacht der [Täter](#) durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ [177 StGB](#)) wenigstens leichtfertig den [Tod](#) des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.